

Dokumente zur Versicherungspolice 09_4036 und 09_4037

Nur gültig in Verbindung mit den auf der Versicherungspolice ausgewiesenen Prämien und Leistungsbeschreibungen.
Der Versicherungsabschluss ist auf der Versicherungspolice dokumentiert!

Die Produkte im Überblick

Real Gap Versicherungsschutz Basic

1. Krankenversicherung

Kein Selbstbehalt

2. Notrufversicherung

Real Gap Versicherungsschutz Comfort

1. Krankenversicherung

Kein Selbstbehalt

2. Notrufversicherung

3. Unfallversicherung

Versicherungssummen je Person: bei Tod € 10.000,-, bei Invalidität bis € 100.000,- ab einem Invaliditätsgrad von 25%

4. Haftpflichtversicherung

Versicherungssummen: € 1.000.000,- für Personen- und Sachschäden, einschließlich Schäden am Mobiliar und an beweglichen Sachen der Gasteltern bis zu € 10.000,-

Selbstbehalt: € 25,- je Schadensfall, für Schäden am Mobiliar und an beweglichen Sachen der Gasteltern € 75,- je Schadensfall.

5. Gepäckversicherung

Versicherungssumme: € 2.000,- je Person

Selbstbehalt: € 25,- je Schadensfall

6. Gepäckzusatzversicherung

– nur sofern ergänzend zur Gepäckversicherung vereinbart –

Versicherungssumme: € 1.000,- je Person

Selbstbehalt: € 50,- je Schadensfall

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

Reiseart: gültig für alle Reisen und Austauschprogramme

Geltungsbereich: weltweit

Reisedauer: Die Versicherungen gelten für den vereinbarten Zeitraum, mindestens 1 Monat, maximal 24 Monate.

Einzelprämie: gültig für jeweils eine Person

Abschlusshinweise:

Der Abschluss der Versicherung ist bis zum Tag des Reiseantritts möglich.

Versicherungsschutz besteht nur für die namentlich auf der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en) und wenn die Prämie dafür bezahlt ist.

Die Höhe der Prämie richtet sich in der Regel nach dem ausgewählten Versicherungsschutz und der Laufzeit des Vertrages.

Auf Grund der rechtlichen Umfirmierung unserer Hauptniederlassung ändert sich unsere Firmierung in Mondial Assistance International AG, Niederlassung für Deutschland. ELVIA Reiseversicherungen werden als Marke weitergeführt.

Die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen werden von der Mondial Assistance International AG nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungsumfang sind die in der Buchungsbestätigung dokumentierten Prämien und Leistungsbeschreibungen.

Ihre Hilfe bei Fragen und in Notfällen

Wenn Sie aktive Hilfe im Notfall benötigen ...

... ist die Assistance für Sie da. Unser 24-Stunden Notfall-Service garantiert Ihnen schnelle und kompetente Hilfe rund um den Globus 24 Stunden am Tag.

Notfall-Nummer:

Telefon +49 (0) 89 6 24 24 - 4 03

Telefax +49 (0) 89 6 24 24 - 2 46

Wichtig!

- Halten Sie die genaue Anschrift und Telefonnummer Ihres derzeitigen Aufenthaltsortes bereit.
- Notieren Sie sich die Namen Ihrer Ansprechpartner wie z.B. Arzt, Krankenhaus, Polizei.
- Schildern Sie möglichst genau den Sachverhalt und halten Sie alle notwendigen Angaben bereit (z.B. Anschrift Ihrer Bank, Konto-/Kreditkartennummer, Bankleitzahl etc.).

Wenn Sie uns einen Schaden melden möchten ...

... richten Sie bitte Ihre Schadenmeldung mit den entsprechenden Nachweisen sowie Ihrer vollständigen Anschrift unverzüglich an:

Mondial Assistance International AG
Schadenabteilung
Ludmillastraße 26
81543 München
Deutschland

Telefon + 49 (0) 89 6 24 24 - 0
Telefax + 49 (0) 89 6 24 24 - 2 22

Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen haben, kontaktieren Sie unser Service-Team. Wir informieren Sie rund um das Thema Reiseversicherungen:

Telefon + 49 (0) 89 6 24 24 - 460
Telefax + 49 (0) 89 6 24 24 - 244
E-Mail: service@elvia.de



Olaf Nink, Hauptbevollmächtigter

Mondial Assistance International AG
Niederlassung für Deutschland
Ludmillastraße 26
81543 München

Hauptsitz der Aktiengesellschaft ist Wallisellen/Schweiz
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Olaf Nink, München
HRB 4605 AG München

Produkt- und Verbraucherinformationen

Dieses Informationsblatt soll Ihnen in knapper Form einen Überblick über unsere Versicherungsprodukte verschaffen. Beschrieben sind nur die wesentlichen Inhalte. Der Versicherungsschutz einschließlich Versicherungssummen und Selbstbehalt-Regelungen ist abschließend dargestellt in Ihren Dokumenten zur Versicherungspolice und den AVB.

Bitte beachten Sie:

Den für Sie abgeschlossenen Versicherungstarif entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungspolice.

Krankenversicherung

- Basic und Comfort -

Erstattet gemäß den Bedingungen die Kosten für akut notwendige ärztliche Hilfe im vereinbarten Geltungsbereich:

Medikamente, Arzt- und Krankenhauskosten einschließlich notwendiger Operationen;

- Krankenrücktransport, auch Rettungsflug sofern medizinisch sinnvoll;
- Überführungskosten bei Tod;
- ambulante Behandlung durch einen Arzt;
- Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
- stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 AVB AB CE) auch die Kosten der im vereinbarten Geltungsbereich notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen;
- den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare Krankenhaus im vereinbarten Geltungsbereich und zurück in die Unterkunft;
- medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls;
- schmerzstillende Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisoren bis € 500,- je Versicherungsfall;
- die stationäre Notfallbehandlung bis zu einmalig € 20.000,- und Krankenrücktransport, bei erstmals akut auftretenden geistigen und seelischen Störungen;
- Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen bis zur 12. Schwangerschaftswoche.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für

- Leistungen im Heimatland der versicherten Person. Ausnahme: Aufenthalte im Heimatland sind bei Unterbrechung des Auslandsaufenthalts bis zu einer Dauer von 6 Wochen pro Versicherungsjahr mitversichert.
- Heilbehandlungen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor dem Aufenthalt im vereinbarten Geltungsbereich oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
- für Honorare und Gebühren, die den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang übersteigen sowie Wahlleistungen wie z.B. Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung. Die Erstattung kann ggf. auf die landesüblichen Sätze gekürzt werden.

Weitere Ausschlüsse in §§ 4 AVB RK DW, 5 AVB AB DW.

Bitte wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten unverzüglich an die Assistance, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Notrufversicherung

- Basic und Comfort -

Bietet Ihnen weltweite Soforthilfe bei Notfällen im vereinbarten Geltungsbereich: bei Krankheit, Unfall, Tod, bei Verlust von Zahlungsmitteln oder bei Strafverfolgung. Unter einer zentralen Rufnummer steht Ihnen die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.

Unfallversicherung

- Comfort -

Führt ein Unfall während der Reise im vereinbarten Geltungsbereich zu dauernder Invalidität oder zum Tod der versicherten Person, zahlt ELVIA eine Entschädigung, bei Tod von € 10.000,-, bei Invalidität bis € 100.000,- ab einem Invaliditätsgrad von 25 %.

Es besteht z. B. kein Versicherungsschutz für Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen oder Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte). Zu weiteren Ausschlüssen vgl. §§ 2 AVB RU CE, 5 AVB AB CE.

An der Gesundheitsschädigung mitwirkende Vorerkrankungen führen ggf. zu Einschränkungen in der Versicherungsleistung, § 5 Nr. 1 AVB RU CE. Im Rahmen der Zahlung der Versicherungsleistungen wegen dauernder Invalidität sind die besonderen Fristen für die Geltendmachung zu berücksichtigen, vgl. § 7 AVB RU CE.

Haftpflichtversicherung

- Comfort -

ELVIA bietet Versicherungsschutz im vereinbarten Geltungsbereich gegen gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden bis zu € 1 Mio.; einschließlich Schäden am Mobiliar und an beweglichen Sachen der Gasteltern bis zu max. € 10.000,-; **Selbstbehalt:** € 25,- je Schadensfall, für Schäden am Mobiliar und an beweglichen Sachen der Gasteltern € 75,- je Schadensfall.

Es besteht z. B. kein Versicherungsschutz

- für Schäden, die aus der Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge oder aus der Ausübung der Jagd entstehen;
- an Gegenständen, die in Obhut genommen wurden (Ausnahme: gemietete Räume);
- für Haftpflichtschäden aus beruflicher Tätigkeit (§ 3 AVB RH CE).

Bitte melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich bei ELVIA und beachten Sie alle Obliegenheiten in § 4 AVB RH CE. Werden die Obliegenheiten nicht beachtet, kommt eine Kürzung oder der Verlust der Leistung in Betracht, vgl. hierzu § 9 AVB AB CE.

Gepäckversicherung

- Comfort -

Die Gepäckversicherung ersetzt im vereinbarten Geltungsbereich

- den Zeitwert des mitgeführten Gepäcks bei Diebstahl oder Raub, bei Beschädigung oder Abhandenkommen durch Unfall eines Transportmittels bzw. durch ein Elementarereignis;
- den Zeitwert des aufgegebenen Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen; je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von € 2.000,-;
- die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich mit max. € 150,- pro Person, wenn aufgegebenes Gepäck nicht am selben Tag eintrifft.

Eingeschränkter Versicherungsschutz besteht u. a. für Video- und Fotoapparate (Ausnahme: Gepäckzusatzversicherung) sowie Schmuck und Kostbarkeiten, Brillen, Mobiltelefone u. ä.

Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für EDV-Geräte (Ausnahme: Gepäckzusatzversicherung), Geld, Fahrkarten u. ä., sowie Schmuck und Kostbarkeiten im aufgegebenen Gepäck oder für das vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführen des Versicherungsfalles.

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle und lassen sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kommt eine Kürzung der Leistung/Verlust der Leistung in Betracht. Verlust des Versicherungsschutzes bei arglistigen unwahren Angaben aus Anlass des Schadensfalles.

Selbstbehalt: € 25,- je Schadensfall

Gepäckzusatzversicherung

– nur sofern ergänzend zur

Gepäckversicherung vereinbart –

Ersetzt im vereinbarten Geltungsbereich den Zeitwert von Laptops bis zur Höhe von € 1.000,- und ergänzt die Versicherungssumme der Gepäckversicherung für Video-, Film- und Fotoapparate jeweils mit Zubehör mit einem Betrag von € 1.000,-.

Selbstbehalt: € 50,- je Schadensfall

Allgemein gültig für alle Versicherungsprodukte:

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse;
- Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
- Expeditionen.

Die genauen Leistungen und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Versicherungsfähigkeit:

Versicherungsfähig sind alle Teilnehmer an einer Real Gap Reise oder einem Real Gap Austauschprogramm bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres (sofern nicht abweichend vereinbart).

Vereinbarter Geltungsbereich:

1. Der Versicherungsschutz gilt für den vorübergehenden Aufenthalt im Ausland. Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.
2. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz in dem Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat, bis zu 6 Wochen je Versicherungsjahr bei einer Unterbrechung des Auslandsaufenthalts.

Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (§ 9, Nr. 1 u. 2 AVB AB CE)

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist ELVIA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist ELVIA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von ELVIA ursächlich ist.

Prämienzahlung:

Bitte beachten Sie: Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Zahlung der Prämie erfolgt ist.

Im Falle eines Inklusiv-Versicherungsschutzes (= obligatorisch vereinbarter Versicherungsschutz per Gruppenversicherungsvertrag) wird die Prämie vom Versicherungsnehmer an ELVIA gezahlt.

Beschwerden:

Für alle Versicherungssparten ist bei Beschwerden die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zuständig.

Datenschutz:

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadensfall Daten zu Ihrer Person gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass Ihre Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Mit Ablehnung eines Antrages zum Vertragsabschluss endet die Einwilligung. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen:

Der Versicherungsvertrag gilt auf der Grundlage dieser Vertragsinformationen und der Versicherungsbedingungen als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nicht binnen 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages widerruft. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf muss in Textform erfolgen (Brief, Fax, E-Mail) und braucht keine Begründung zu enthalten; er ist zu richten an:

Real Travel Ltd
1 Meadow Road
Tunbridge Wells
TNT 2YG
United Kingdom
E-Mail-Adresse: info@realgap.de.

Im Fall des Widerrufs erstattet ELVIA den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bedingungen für die ELVIA Reiseversicherungen der Mondial Assistance International AG, Niederlassung für Deutschland

Im Folgenden kurz ELVIA genannt

Bitte beachten Sie:

Die für Sie abgeschlossenen Versicherungsprodukte entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungspolice.

Allgemeine Bestimmungen

AVB AB 08 CE

Die nachstehenden Regelungen unter §§ 1 bis 11 gelten für alle ELVIA Versicherungen.

§ 1 Wer ist versichert?

Versicherte Person ist die namentlich genannte Person, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde, als (Sprach-)Schüler, Student, Stipendiat, Doktorand, Gastwissenschaftler, Au Pair oder Praktikant sowie als Teilnehmer an Austauschprogrammen wie beispielsweise „Work & Travel“ bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres (sofern nicht abweichend vereinbart).

§ 2 Welchen Geltungsbereich hat die Versicherung?

- Der Versicherungsschutz gilt
 - für den vorübergehenden Aufenthalt im Ausland. Als Ausland gelten nicht die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.
 - in dem Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat, bei Unterbrechung des Auslandsaufenthalts bis zu 6 Wochen je Versicherungsjahr. Die Gesamtaufenthaltsdauer in diesem Land ist in geeigneter Form für das Versicherungsjahr nachzuweisen.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Aufenthalte oder Reisen in Ländern oder Zielgebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz sieben Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

§ 3 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

- Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt / Versicherungsbeginn gezahlt wurde.
- Der Versicherungsschutz
 - beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Antragsstellung und nicht vor Grenzübertritt und
 - endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der Beendigung des versicherten Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich oder dem vereinbarten Zeitpunkt;
 - kann auf Antrag vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit bis zu insgesamt 24 Monaten (Höchstversicherungsdauer) verlängert werden.

§ 4 Wann ist die Prämie zu zahlen?

Die Prämie ist gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt / Versicherungsbeginn gezahlt wurde.

Beim Inklusiv-Versicherungsschutz (= obligatorisch vereinbarter Versicherungsschutz per Gruppenversicherungsvertrag) wird die Prämie vom Versicherungsnehmer an ELVIA gezahlt.

§ 5 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind

- Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
- Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart.

§ 6 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- den Schaden unverzüglich ELVIA anzuzeigen;
- das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden und es ELVIA zu gestalten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

§ 7 Wann zahlt ELVIA die Entschädigung?

Hat ELVIA die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

§ 8 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf ELVIA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an ELVIA abzutreten.
- Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von ELVIA vor. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Original-Belegen zunächst ELVIA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

§ 9 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

- Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist ELVIA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist ELVIA zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ELVIA ursächlich ist.
- Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in 3 Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 10 Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

- Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
- Versicherungsvermittler sind mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Erklärungen an ELVIA beauftragt.

§ 11 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

- Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.
- Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

Krankenversicherung

AVB RK 08 CE

§ 1 Was ist versichert?

- Versichert sind die Kosten
 - der Heilbehandlung
 - des Krankentransports
 - der Überführung bei Todbei im vereinbarten Geltungsbereich und versicherten Zeitraum akut eintretenden Krankheiten und Unfällen.
- Pauschaler Spesensersatz bei stationärer Unterbringung. Werden die Kosten bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im vereinbarten Geltungsbereich von einer dritten Stelle getragen, so zahlt ELVIA ohne Nachweis einen pauschalen Spesensersatz (Telefon, TV, zusätzliche Verpflegung auch der Besuchspersonen) bis zur vereinbarten Höhe von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.

§ 2 Welche Kosten werden bei Heilbehandlung im vereinbarten Geltungsbereich erstattet?

- ELVIA ersetzt die Aufwendungen für die im vereinbarten Geltungsbereich notwendige ärztliche Hilfe. Dazu gehören die Kosten für
 - ambulante Behandlung durch einen Arzt;
 - Heilbehandlungen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
 - stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unabschiebbarer Operationen. Bei einer Frühgeburt werden (in Abweichung von § 1 AVB AB CE) auch die Kosten der im vereinbarten Geltungsbereich notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu einem Betrag von € 100.000,- übernommen;
 - den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im vereinbarten Geltungsbereich und zurück in die Unterkunft;
 - medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls;
 - schmerzlindernde Zahnbehandlung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien bis € 500,- je Versicherungsfall;
 - die ambulante Erstbehandlung bis zu einmalig € 1.500,- bei erstmals akut auftretenden geistigen oder seelischen Störungen;
 - die stationäre Notfallbehandlung bis zu einmalig € 20.000,- und den Krankentransport bei erstmals akut auftretenden geistigen und seelischen Störungen.
 - Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen bis zur 12. Schwangerschaftswoche.
- ELVIA erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 90 Tagen ab Beginn der Behandlung, sofern ein Rücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist.

§ 3 Welche Kosten erstattet ELVIA bei Krankentransport und Überführung?

ELVIA erstattet

- die Kosten für den medizinisch sinnvollen, ärztlich angeordneten Rücktransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten zur Bestattung, wahlweise die unmittelbaren Kosten der Bestattung vor Ort im vereinbarten Geltungsbereich bis maximal zur Höhe der Kosten der Überführung.

§ 4 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die ein Anlass für die Reise/den Aufenthalt im vereinbarten Geltungsbereich sind;
- Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt war oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
- Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen;
- Massagen- und Wellness-Behandlung, Fango und Lymphdrainage sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln;
- Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen einschließlich Krankenrücktransport;
- Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen ab der 13. Schwangerschaftswoche, Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche und Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen einschließlich Krankenrücktransport;
- durch Siedtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung einschließlich Krankenrücktransport;
- Behandlungen geistiger oder seelischer Störungen sowie Hypnose und Psychotherapie einschließlich der hierfür verwendeten Arzneimittel und Krankenrücktransport, die über die ambulante Erstbehandlung bis zu einem Betrag von einmalig € 1.500,- bei erstmals akut auftretenden geistigen oder seelischen Störungen bzw. über die stationäre Notfallbehandlung, bei erstmals akut auftretenden geistigen und seelischen Störungen bis zu einem Betrag von einmalig € 20.000,- hinausgehen.
- Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden einschließlich Krankenrücktransport;
- Heilbehandlung und Krankentransport nach Unfällen, die mit/ursächlich unter Alkoholeinfluss oder durch Drogenmissbrauch eingetreten sind.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfangreicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen – die nachgewiesenen Kosten zur Kontaktaufnahme erstattet ELVIA bis zu € 25,-;
- ihrem Rücktransport oder der Rückführung in ihr Heimatland bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.
- ELVIA die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum von ELVIA.

§ 6 Welche Leistungen bietet ELVIA versicherten Personen bei stationärer Heilbehandlung innerhalb Deutschlands?

In Deutschland werden für stationäre Heilbehandlung allgemeine Krankenhausleistungen (Mehrbettzimmer) gemäß der Bundespflegesatzverordnung bzw. dem Krankenhausentgeltgesetz erstattet. Aufwendungen für Wahlleistungen (privatärztliche Behandlung) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Notrufversicherung

AVB RN 08 CE

Hinweis:

Die Assistance ist mit der Durchführung der Beistandsleistungen der Reise-Notrufversicherung beauftragt.

§ 1 Welche Dienste bietet ELVIA?

- ELVIA bietet der versicherten Person während der Reise im vereinbarten Geltungsbereich in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt ELVIA vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen der Assistance sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht von ELVIA aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.
- ELVIA hat die Assistance damit beauftragt, für die Versicherten von ELVIA die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.
- Die versicherte Person hat zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen in Notfällen unverzüglich Kontakt zur Assistance aufzunehmen;
- Soweit die versicherte Person weder von ELVIA noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an ELVIA zurückzahlen.

§ 2 Welche Hilfeleistung bietet die Assistance bei Krankheit und Unfall?

- Ambulante Behandlung. Die Assistance informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennt, soweit möglich, einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Die Assistance stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.
- Stationäre Behandlung

Bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einem Krankenhaus erbringt die Assistance folgende Leistungen:

- a) **Betreuung**
Die Assistance stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Angehörige der versicherten Person.
 - b) **Krankenbesuche**
Bei stationärer Behandlung der versicherten Person organisiert die Assistance auf Wunsch die Reise für eine der versicherten Person nahe stehende Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und zurück zum Wohnort. ELVIA übernimmt die Kosten der Beförderung bei lebensbedrohender Krankheit der versicherten Person oder bei stationärer Behandlungsdauer von mehr als zehn Tagen.
 - c) **Kostenübernahme-Erklärung**
Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt ELVIA dem Krankenhaus eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu € 13.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. ELVIA übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.
3. **Krankenrücktransport**
Sobald der Vertragsarzt der Assistance in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll und vertretbar erachtet, organisiert die Assistance den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person im Heimatland nächstgelegene Krankenhaus.

§ 3 Beschafft die Assistance für die versicherte Person notwendige Arzneimittel?

Die Assistance übernimmt in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung ärztlich verordneter Arzneimittel und den Versand an die versicherte Person, soweit dies möglich ist. Die Kosten der Präparate hat die versicherte Person innerhalb eines Monats nach Reiseende an die Assistance zu erstatten.

§ 4 Welche Dienste leistet die Assistance bei Tod der versicherten Person?

Stirbt die versicherte Person während der Reise im vereinbarten Geltungsbereich, organisiert die Assistance auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im vereinbarten Geltungsbereich oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort im Heimatland.

§ 5 Welche Leistungen erbringt die Assistance bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise?

1. Die Assistance organisiert die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise im vereinbarten Geltungsbereich nicht planmäßig beenden kann, weil sie selbst, ihr Lebenspartner, oder bei Buchungen bis zu vier Personen eine mitreisende Person, oder ein Angehöriger des genannten Personenkreises, oder diejenige Person, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreut, von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung.
2. ELVIA übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten für die Beförderung. Wünscht die versicherte Person nach Eintritt eines Ereignisses gemäß Nr. 1 eine Fortführung des noch mindestens zwei Monate andauernden Austauschprogramms, erstattet ELVIA die Kosten für die Beförderung zurück in das Zielland.
3. Wenn die versicherte Person nicht erreicht werden kann, bemüht sich die Assistance um einen Reiseruf. ELVIA übernimmt hierfür die Kosten.

§ 6 Welche Dienste bietet die Assistance in sonstigen Notfällen?

1. **Umbuchungen**
Versäumt die versicherte Person ein gebuchtes Verkehrsmittel oder ergeben sich Störungen bei den gebuchten Verkehrsmitteln, so ist die Assistance bei Umbuchungen behilflich. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die Assistance Dritte über die Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs.
2. **Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten**
 - a) Kommt die versicherte Person in eine finanzielle Notlage, weil ihre Reisezahlungsmittel abhanden gekommen sind, stellt die Assistance den Kontakt zur Hausbank her. Die Assistance unterstützt die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung gestellten Betrags an die versicherte Person. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, stellt ELVIA der versicherten Person zur Überbrückung ein Darlehen bis zu höchstens € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Ende der Reise an ELVIA zurückzuzahlen.
 - b) Kommen Kreditkarten oder Euroscheckkarten abhanden, hilft die Assistance bei der Sperrung der Karten. Die Assistance haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden.
 - c) Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die Assistance der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung.
3. **Strafverfolgungsmaßnahmen**
Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die Assistance bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. ELVIA sreckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 3.000,- und, falls notwendig, Strafkaution bis zu € 13.000,- vor.
Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Rückreise, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an ELVIA zurückzuzahlen.

§ 7 Welche Kosten trägt ELVIA bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?

ELVIA leistet Ersatz bis zu € 5.000,- für Such-, Rettungs- und Bergungskosten im vereinbarten Geltungsbereich, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn die versicherte Person vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.

Unfallversicherung

AVB RU 08 CE

§ 1 Was ist versichert? Was ist ein Unfall?

1. ELVIA erbringt Versicherungsleistungen aus der vereinbarten Versicherungssumme, wenn ein Unfall während der Reise im vereinbarten Geltungsbereich zum Tod oder zu dauernder Invaliddität der versicherten Person führt.
2. Ein Unfall liegt vor,
 - a) wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
 - b) wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezzert oder zerrissen werden.
 - c) Bei Erfrierungen werden die unter § 5 Nr. 2 genannten Leistungen geboten.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

1. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen; dies gilt auch, soweit der Zustand auf Alkohol oder Drogeneinfluss zurückzuführen ist.
2. Unfälle, die der versicherten Person bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen;
3. Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
4. Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen und andere im Einverständnis mit der versicherten Person vorgenommene Eingriffe in ihren Körper, Strahlen, Infektionen und Vergiftungen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
5. Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass der Unfall während der Reise die überwiegende Ursache ist.

§ 3 Welche Leistung erbringt ELVIA bei Tod der versicherten Person?

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt ELVIA € 10.000,- an die Erben.

§ 4 Welche Leistung erbringt ELVIA bei dauernder Invaliddität der versicherten Person?

Führt der Unfall im vereinbarten Geltungsbereich zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invaliddität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der vereinbarten Versicherungssumme für Invaliddität, sofern sich gemäß Nr. 2 eine (Teil-)Invaliddität von mehr als 25 % ergibt. Die Versicherungssumme bei voller Invaliddität beträgt € 100.000,-.

1. Die Invaliddität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invaliddität. Als feste Invalidditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invaliddität –
 - a) bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit
 - eines Arms 70 %
 - einer Hand 55 %
 - eines Daumens 20 %
 - eines Fingers 10 %
 - eines Beins 70 %
 - eines Fußes 40 %
 - einer Zehe 5 %
 - eines Auges 50 %
 - des Gehörs auf einem Ohr 30 %
 - des Geruchs- oder des Geschmackssinnes 10 %
 - b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) bestimmt.
 - c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
 - d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invalidditätsgrade, die sich nach Nr. 2 a) bis c) ergeben, zusammengerechnet, höchstens bis zu einer Gesamtleistung von 100 %.
3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvaliddität vorgenommen. Dies ist nach Nr. 2 zu bemessen.
4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invalidditätsleistung.
5. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder später als ein Jahr nach dem Unfall und war der Anspruch auf Invalidditätsleistung entstanden, so ist nach dem Invalidditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

§ 5 Welche Einschränkungen gibt es bei der Leistung?

1. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den Unfall hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit

oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

2. Im Todes- oder Invalidditätsfall durch Erfrierungen werden höchstens 10 % der jeweiligen Versicherungssumme gezahlt, vgl. § 1 Nr. 2.

§ 6 Was ist nach Eintritt eines Unfalls zu unternehmen? (Obliegenheiten)

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. sich von den durch ELVIA beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen; die für die Untersuchung notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalls trägt ELVIA;
2. die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 7 Wann zahlt ELVIA die Versicherungsleistung wegen dauernder Invaliddität?

1. Sobald ELVIA die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invaliddität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
2. Erkennt ELVIA den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.
3. Innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kann Invalidditätsleistung vor Abschluss des Heilverfahrens nur bis zur Höhe der Todesfallsomme beansprucht werden.
4. Die versicherte Person und ELVIA sind berechtigt, den Grad der Invaliddität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss von ELVIA mit Abgabe der Erklärung entsprechend Nr. 1, von der versicherten Person innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invalidditätsleistung, als sie ELVIA bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Haftpflichtversicherung

AVB RH 08 CE

§ 1 Welches Risiko übernimmt ELVIA?

ELVIA bietet Versicherungsschutz gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens, wenn die versicherte Person während der Reise im vereinbarten Geltungsbereich wegen eines Schadeneignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadeneignisse sind Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden).
Versicherungssummen: € 1 Mio. für Personenschaden und Sachschaden, einschließlich Schäden am Mobiliar und an beweglichen Sachen der Gasteltern bis zu € 10.000,-.

§ 2 In welcher Weise schützt ELVIA die versicherte Person vor Haftpflichtansprüchen und in welchem Umfang leistet sie Entschädigung?

1. ELVIA prüft die Haftung, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und ersetzt die Entschädigung, welche von der versicherten Person geschuldet ist. ELVIA ersetzt die Entschädigung insoweit, als sie die Entschädigungspflicht anerkennt oder das Anerkenntnis der versicherten Person genehmigt. ELVIA zahlt ebenfalls die Entschädigung, wenn sie einen Vergleich schließt oder genehmigt oder wenn eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.
2. Macht der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend, führt ELVIA den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.
3. Wünscht oder genehmigt ELVIA die Bestellung eines Verteidigers in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person, das aus Anlass eines versicherten Schadeneignisses geführt wird, trägt ELVIA die Kosten des Verteidigers.
4. Falls die von ELVIA verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, hat ELVIA für den daraus entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
5. Die in § 1 genannten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für den Umfang der Leistungen von ELVIA.

§ 3 Welche Risiken sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz besteht nicht auf

1. Haftpflichtansprüche
 - a) soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
 - b) gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
 - c) wegen der Übertragung einer Krankheit durch die versicherte Person;
 - d) wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit.
2. Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person
 - a) aus der Ausübung der Jagd;
 - b) wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet oder geliehen hat, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder welche sie in Obhut genommen hat; eingeschlossen ist die Haftpflicht aus der Beschädigung gemieteter Ferienwohnungen, Hotelzimmer oder der Unterkunft während der Reise, einschließlich Schäden am Mobiliar und an beweglichen Sachen der Gasteltern bis zu max. € 10.000,-.
 - c) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorgetriebenen Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

§ 4 Was muss die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles unbedingt beachten? (Obliegenheiten)

Der Versicherungsfall ist das Schadeneignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben konnte.

- Jeder Versicherungsfall ist ELVIA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder der Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheids ist ELVIA von der versicherten Person auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsfall ELVIA bereits bekannt ist.
- Wird der Anspruch auf Entschädigung gegen die versicherte Person geltend gemacht, hat sie dies ELVIA innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
- Die versicherte Person hat außerdem ELVIA anzuzeigen, wenn ein Anspruch unter Einschaltung gerichtlicher oder staatlicher Hilfe geltend gemacht wird.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung von ELVIA nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadensfalls dient. Sie hat ausführlichen und wahrheitsgemäßen Schadenbericht zu erstatten und alle Umstände, die mit dem Schadenerschein in Zusammenhang stehen, mitzuteilen sowie die entsprechenden Schriftstücke einzureichen.
- Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat die versicherte Person die Prozessführung ELVIA zu überlassen, dem von ELVIA bestellen oder bezeichnen Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von ELVIA für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung von ELVIA abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist die versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von ELVIA ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.
- ELVIA gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

§ 5 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Im Schadensfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt von € 25,- je Schadensfall. Bei Schäden am Mobiliar und an beweglichen Sachen der Gasteltern beträgt der Selbstbehalt € 75,- je Schadensfall.

Gepäckversicherung

AVB RG 08 CE

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Gepäck zählen alle Sachen des persönlichen Bedarfs der versicherten Person im vereinbarten Geltungsbereich, einschließlich Geschenke.

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Mitgeführtes Gepäck

- Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Gepäck während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich abhandelt und beschädigt wird durch
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
 - Unfall eines Transportmittels;

- Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdtrübsch.
2. Aufgegebenes Gepäck
ELVIA leistet Entschädigung,
- wenn aufgegebenes Gepäck abhandelt kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
 - wenn aufgegebenes Gepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.
- Ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich mit höchstens € 150,- je versicherter Person und Versicherungsfall.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz, und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

- Nicht versichert sind
 - EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
 - Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör;
 - Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten als aufgegebenes Gepäck;
 - Sportgeräte, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden;
 - Vermögensfolgeschäden.
- Kein Versicherungsschutz besteht
 - für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
 - wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - Als mitgeführtes Gepäck sind Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.
 - Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
 - Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Zahnsprossen und Prothesen sowie Mobiltelefone jeweils samt Zubehör sind bis zu € 250,- versichert;
 - Geschenke sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis zu € 300,-;
 - Versicherungsschutz für Schäden am Gepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- Gepäck im abgestellten Kraftfahrzeug
Versicherungsschutz bei Diebstahl von Gepäck während des Aufenthalts im vereinbarten Geltungsbereich aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwei-

schen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

§ 4 In welcher Höhe leistet ELVIA Entschädigung?

- Im Versicherungsfall erstattet ELVIA bis zur Höhe der Versicherungssumme von € 2.000,- pro Versicherungsjahr
 - abhandelt gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
 - beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
 - amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
- Die Unterversicherung wird nicht in Anrechnung gebracht.

§ 5 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

- Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- Schäden an aufgegebenem Gepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushandlung des Gepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, wider besseres Wissen unwahre Angaben macht, auch wenn ELVIA dadurch kein Nachteil entsteht.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Die versicherte Person trägt bei Schäden am Gepäck, außer bei Schäden am aufgegebenen Gepäck, einen Selbstbehalt in Höhe von € 25,- je Schadensfall.

Gepäckzusatzversicherung – nur sofern ergänzend zur Gepäckversicherung vereinbart – AVB GZ 08 CE

Abweichend von § 3 Nr. 1 a), 4 VB G 08 CE besteht Versicherungsschutz für Laptops bis zur Höhe von € 1.000,- pro Versicherungsjahr. In Ergänzung zu § 3, Nr. 3 a) VB G 08 CE wird die Versicherungssumme für Video-, Film- und Fotoapparate jeweils mit Zubehör um € 1.000,- aufgestockt. § 6 VB G 08 CE gilt mit der Maßgabe, dass die versicherte Person einen Selbstbehalt von € 50,- je Schadensfall trägt.

Hinweise für den Schadensfall

Was ist in jedem Schadensfall zu tun?

Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise? (Krankenversicherung / Notrufversicherung)

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die Assistance, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Originalrechnungen und / oder -rezepte** ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Woran sollten Sie bei Ansprüchen aus der Unfallversicherung denken? (Unfallversicherung)

Notieren Sie sich bitte **Namen und Anschriften von Zeugen**, die den Unfall beobachtet haben. Lassen Sie sich eine **Kopie des Polizeiprotokolls** aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie ELVIA und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

Worauf müssen Sie achten, wenn Sie einen Schaden verursacht haben? (Haftpflichtversicherung)

Notieren Sie sich bitte **Namen und Anschriften von Zeugen**, die das Schadenergebnis beobachtet haben und unterrichten Sie ELVIA.

Wichtig: Vermeiden Sie es, die Haftung für einen Schaden anzuerkennen. Dies kann zum Verlust Ihrer Versicherungsansprüche führen.

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Gepäck beschädigt oder gestohlen wird? (Gepäckversicherung, Gepäckzusatzversicherung)

Wenn Ihr Gepäck beim Transport beschädigt wird oder abhandelt kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Beförderungsunternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies dem Beförderungsunternehmen innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

Wichtig: Die Fluggesellschaften und die Bahn stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei ELVIA einreichen müssen.

Bei Diebstahl und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizeiprotokolls** oder zumindest eine Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben.

Wichtig:

Reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Nachweise im Original ein! Bitte richten Sie die Schadenmeldung unter Angabe Ihrer vollständigen Anschrift und Bankverbindung unverzüglich an:

Mondial Assistance International AG
Schadenabteilung
Ludmillastraße 26
D-81543 München
Telefon +49 (0) 89 6 24 24-0
Telefax +49 (0) 89 6 24 24-222